713

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1967 | Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1967 | Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 67	**Siebentes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes** ... Bundesgesetzbl. III 7842-1	713
10. 7. 67	Verordnung zur Änderung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) ...	714
13. 7. 67	Verordnung über die Jagdzeiten ... Bundesgesetzbl. III 792-1-1	723
7. 7. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964) ...	724
11. 7. 67	Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll	724

Siebentes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Vom 19. Juli 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen vom 12. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Kondensmilch" die Worte „und ultra-hocherhitzte Milchmischgetränke" angefügt.

2. Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

      „a) Trinkmilch, sterilisierte Milch und Milchmischgetränke jeder Art, die zur Schulmilchspeisung abgesetzt worden sind,".

   b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

      „c) Erzeugnisse nach Absatz 2, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind;".

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Schnitt-," die Worte „Halbfestem Schnitt-," eingefügt.

   b) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „Weichkäse" durch die Worte „Halbfestem Schnittkäse" ersetzt.

4. Absatz 7 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden die Worte „und Milchmischgetränke" gestrichen.

   b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

      „b) Milchmischgetränke und sterilisierter Milch 40 bis 60 vom Hundert,".

   c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

      „c) sterilisierter und ultra-hocherhitzter Milchmischgetränke 10 bis 30 vom Hundert,".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Verordnung zur Änderung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)

Vom 10. Juli 1967

Auf Grund des § 8 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) — vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 715) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. Schlachtrinder und -schweine:
      Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt für Schlachttiere gebracht zu werden;".
   b) In den Nummern 5, 6 und 7 werden jeweils hinter der Klammer die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
2. Die Anlage I wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1967

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Anlage I
Muster Nr. 1
(zu § 2)

Gesundheitsbescheinigung[1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Zucht- und Nutzrinder —

Nr. .....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer (Lfd. Nr.)	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibung (Nr. und Anbringungsart)
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere

..... — **sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden;**[2])

..... — sind jünger als 6 Monate und seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden.[2])

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit[2]) **— Eisenbahnwagen**[3]) **— Lastkraftwagen**[3]) **— Flugzeug**[3]) **— Schiff** .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: .....

.....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

.....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

..... b)[5]) — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 4 Monaten[4]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden.[2])

..... — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen[4]) mit einem in der Bundesrepublik Deutschland amtlich zugelassenen und geprüften und im Bestimmungsland amtlich anerkannten Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.[2])

..... — Sie sind weder mit einem inaktivierten Impfstoff noch mit einem Serum geimpft worden.[2])

c) Sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand.

..... — Sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[4]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert.[2]) [6])

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

..... d) — Sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand.[2])

..... — Sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand und sind einer Blutserumagglutination unterworfen worden.[2]) [10])

..... — Sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[4]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen.[2]) [7])

..... — Ihre Spermaflüssigkeit wurde untersucht und hat keine Brucelloseagglutinine enthalten.[2]) [8])

..... e) Sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung.

..... Die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[4]) durchgeführte Analyse — zweite Analyse —[2]) ihrer Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime — noch, im Falle einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika — geführt.[2]) [9])

..... f) Sie sind während der letzten 30 Tage[4]) in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate[4]) frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen.

g) Sie sind erworben worden

..... — in einem Betrieb[2])

..... — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere .....[2])
(Bezeichnung des Marktes)

h) Sie sind unmittelbar

..... — vom Betrieb[2])

..... — vom Betrieb zum Markt und von dort[2])

..... — nicht — über eine Sammelstelle[2])

abgesondert von allen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- oder Nutzrinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gegebenenfalls auch der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung zu

..... — Ziffer V Buchstabe b) 2. Unterabsatz[2])

..... — Ziffer V Buchstabe b) 3. Unterabsatz[2])

..... — Ziffer V Buchstabe d) 2. Unterabsatz[2])

— des Bestimmungslandes[2])

— des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder)[2])

ist erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in ..... am ..... um ..... Uhr
(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt

.....
(Unterschrift)

---

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Anzahl der Tiere ausgestellt werden, die in demselben Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, von demselben Betrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

5) Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.

6) Diese Angabe ist nur für mehr als 6 Wochen alte Rinder erforderlich.

7) Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich.

8) Diese Angabe ist nur für mehr als 18 Monate alte Stiere erforderlich.

9) Diese Angabe ist nur für milchgebende Rinder erforderlich.

10) Diese Ausnahme ist nur möglich für weniger als 30 Monate alte Rinder, die zur Mast bestimmt sind, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.

Muster Nr. 2
(zu § 2)

Gesundheitsbescheinigung [1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtrinder [2]) —

Nr. .....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer (Lfd. Nr.)	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibung (Nr. und Anbringungsart)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere

..... — **sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden;** [3])

..... — sind jünger als 3 Monate und seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden. [3])

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit [3]) — Eisenbahnwagen [4]) — Lastkraftwagen [4]) — Flugzeug [4]) — Schiff .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: .....

.....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

..... b) [5]) — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 4 Monaten [6]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. [3])

..... — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 12 Monaten [6]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. [3])

..... — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen [6]) mit einem in der Bundesrepublik Deutschland amtlich zugelassenen und geprüften und im Bestimmungsland amtlich anerkannten Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden. [3])

..... — Sie sind weder mit einem inaktivierten Impfstoff noch mit einem Serum geimpft worden. [3])

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

..... c) [5]) — Sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand.[3])

..... — Sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[6]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe

..... — negativ[3])

..... — positiv[3])

reagiert.

d) [5]) Sie stammen

..... — aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand[3])

..... — nicht aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[6]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von

..... — weniger als 30 IE/ml[3])

..... — 30 oder mehr IE/ml[3])

aufgewiesen.

e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen.

f) Sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb, in dem während der letzten 30 Tage[6]) amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone. Darüber hinaus sind in diesem Betrieb während der letzten 3 Monate[6]) weder Maul- und Klauenseuche noch Rinderbrucellose amtlich festgestellt worden.

g) Sie sind erworben worden

..... — in einem Betrieb[3])

..... — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachtrinder und -schweine .....[3])
(Bezeichnung des Marktes)

h) Sie sind unmittelbar vom

..... — Betrieb[3])

..... — Betrieb zum Markt und von dort[3])

..... — nicht — über eine Sammelstelle[3])

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung zu

..... — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz[3])

..... — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion)[3])

..... — Ziffer V Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml)[3])

— des Bestimmungslandes[3])

— des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder)[3])

ist — gegebenenfalls[5]) — erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in ..... am ..... um ..... Uhr
(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt

.....
(Unterschrift)

---

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Anzahl der Tiere, die in demselben Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, von demselben Absender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

5) Bei Kälbern, soweit sie jünger sind als 4 Monate, entfallen die Angaben zu Ziffer V Buchstaben b, c, d und Ziffer VI dieser Bescheinigung.

6) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster Nr. 3
(zu § 2)

Gesundheitsbescheinigung [1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Zucht- und Nutzschweine —

Nr. .....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer (Lfd. Nr.)	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibung (Nr. und Anbringungsart)
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere

..... — sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden; [2])

..... — sind jünger als 6 Monate und seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden. [2])

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) — Eisenbahnwagen [3]) — Lastkraftwagen [3]) — Flugzeug [3]) — Schiff .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: .....

.....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

.....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) Sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand und

..... — haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [4]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen. [2]) [5])

c) Sie sind während der letzten 30 Tage[4]) in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate[4]) frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) gewesen.

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

d) Sie sind erworben worden:

..... — in einem Betrieb[2])

..... — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere .....[2])
(Bezeichnung des Marktes)

e) Sie sind unmittelbar vom[2])

..... — Betrieb[2])

..... — Betrieb zum Markt und von dort[2])

..... — nicht — über eine Sammelstelle[2])

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und Nutzrinder und Zucht- und Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in ..... am ..... um ..... Uhr
(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt

.....
(Unterschrift)

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Anzahl der Tiere ausgestellt werden, die in demselben Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, von demselben Betrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

[4]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

[5]) Die Blutserumagglutination wird nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.

Muster Nr. 4
(zu § 2)

Gesundheitsbescheinigung[1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtschweine[2]) —

Nr. .....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer (Lfd. Nr.)	Schwein oder Ferkel	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder dauerhafter, die Identifizierung sichernder Stempelaufdruck (Nr. und Anbringungsart)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere

..... — sind seit mindestens 3 Monaten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden;[3])

..... — sind jünger als 3 Monate und seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden.[3])

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit[3]) — Eisenbahnwagen[4]) — Lastkraftwagen[4]) — Flugzeug[4]) — Schiff .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: .....

.....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen.

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

c) Sie sind erworben worden

..... — in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb, in dem seit mindestens 30 Tagen[5]) amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate[5]) frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit).[3])

..... — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachtrinder und -schweine .....[3])
(Bezeichnung des Marktes)

d) Sie sind unmittelbar vom

..... — Betrieb[4])

..... — Betrieb zum Markt und von dort[3])

..... — nicht — über eine Sammelstelle[3])

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in ..... am ..... um ..... Uhr
(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt

.....
(Unterschrift)

---

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Anzahl der Tiere, die in demselben Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, von demselben Absender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Verordnung über die Jagdzeiten

Vom 13. Juli 1967

Auf Grund des § 22 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

Männliches Rotwild
vom 1. August bis 31. Januar

Männliches Dam- und Sikawild
vom 1. September bis 31. Januar

Weibliches Rot-, Dam- und Sikawild sowie Kälber beiderlei Geschlechts
vom 1. August bis 31. Januar

Männliches Rehwild
vom 16. Mai bis 15. Oktober

Weibliches Rehwild und Kitze beiderlei Geschlechts
vom 1. September bis 31. Januar

Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember

Muffelwild vom 1. August bis 31. Januar

Hasen vom 16. Oktober bis 15. Januar

Stein- und Baummarder
vom 1. Dezember bis 31. Januar

Dachse vom 1. Juli bis 15. Januar

Seehunde vom 16. Juli bis 31. Dezember

Auer- und Rackelhähne, Birkhähne
vom 20. April bis 31. Mai

Rebhühner vom 1. September bis 30. November

Fasanen vom 1. Oktober bis 15. Januar

Wildtruthähne
vom 1. April bis 15. Mai und
vom 1. Oktober bis 15. Januar

Wildtruthennen
vom 1. Oktober bis 15. Januar

Ringel- und Türkentauben
vom 16. August bis 30. April

Wildgänse vom 1. Oktober bis 15. Januar

Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenenten)
vom 1. August bis 15. Januar

Säger vom 1. Oktober bis 15. Februar

Waldschnepfen
vom 16. Oktober bis 15. April

Bekassinen vom 1. August bis 31. Dezember

Große Brachvögel
vom 16. September bis 15. Oktober

Möwen vom 1. August bis 31. März

Graureiher vom 1. September bis 31. Januar

Mäuse- und Rauhfußbussarde, Habichte und Sperber
vom 1. November bis 28. Februar.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden auf Schwarzwild, Wildkaninchen, Füchse, Iltisse, Wiesel, Nerze, Bläßhühner und Haubentaucher. Für die Jagdausübung auf krankes Wild gilt keine zeitliche Beschränkung, wenn im Einzelfall das sofortige Erlegen unerläßlich erscheint, um dem Wild Qualen zu ersparen oder die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern.

(3) Das Sammeln von Eiern der Wildhühner, der Ringel- und Türkentauben, der Entenvögel, der Bläßhühner, der Silber- und Lachmöwen sowie der Haubentaucher unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte und der Sperber für Beizzwecke genehmigen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 des Bundesjagdgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 411) außer Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1967

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1967 — 1 BvL 18/65 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Gelsenkirchen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265) war auch vor dem 1. April 1965 mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Juli 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll

Vom 11. Juli 1967

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) wird hiermit bekanntgemacht:

Die Vergütung des Zolles für Drittlandtabak ist ab 1. Juli 1967 um 113,90 DM zu kürzen.

Bonn, den 11. Juli 1967

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.